



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Dezember 2006

Nr. 30

Inhalt	Seite
Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung).....	119
Bekanntmachung des Beschlusses des Rates zur Feststellung des Maßes einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Vertretungstätigkeit in Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts.....	120

Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006

Aufgrund des § 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Tarifordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Braunschweig unterhält einen Rettungsdienst zur Durchführung von Transportleistungen und für Notarztleistungen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Entgelterhebung und Entgelttarif

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines qualifizierten Krankentransportes beträgt das Entgelt pauschal 69,00 Euro. Bei Einsätzen über die Stadtgrenze hinaus wird ein Zuschlag von 1,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke außerhalb des Stadtgebietes berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme einer Notfallrettung wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 184,60 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 1,90 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges der Feuerwehr wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 228,60 Euro erhoben.

§ 3 Entgeltberechnung

(1) Leistungen des qualifizierten Krankentransports innerhalb des Stadtgebietes werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus wird ein Zuschlag je Kilometer für die außerhalb der Stadt zurückgelegte Fahrstrecke erhoben. Beträgt der Zeitraum zwischen Hin- und Rückfahrt (Wartezeit) mehr als 15 Minuten, werden sowohl Hin- als auch Rückfahrt als selbstständige Einsätze berechnet.

(2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 100 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüber hinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 101. km berechnet.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Personen mit dem gleichen Fahrziel befördert, wird das sich nach § 2 ergebende Entgelt von den beförderten Personen zu gleichen Anteilen erhoben.

(4) Werden gleichzeitig mehrere Personen mit unterschiedlichen Fahrzielen befördert, gilt für das auf die gemeinsame Fahrstrecke entfallende Entgelt die Regelung des Abs. 3, das auf die darüber hinausgehende Fahrstrecke entfallende Entgelt wird von der letztbeförderten Person erhoben.

(5) Einsätze des Notarzteinsetzfahrzeuges werden mit dem Pauschalentgelt abgerechnet.

Werden gleichzeitig mehrere Personen behandelt, wird das sich nach § 2 Abs. 3 ergebende Entgelt von den behandelten Personen zu gleichen Teilen erhoben.

(6) Neben den Entgelten nach § 2 sind bare Auslagen in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes, für Fahren-, Straßen-, Tunnel- und Brückenbenutzung entstehen.

§ 4 Entgeltpflichtiger

(1) Entgeltpflichtig ist, wer den Rettungsdienst für Hilfeleistungen und Beförderungen in Anspruch nimmt (Benutzer). An seine Stelle tritt der Besteller, wenn er ohne Auftrag des Benutzers tätig wird und keine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt. Entgeltpflichtig ist auch, wer für die Entgeltschuld des anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung des Rettungsdienstes.

(2) Das Entgelt wird mit Zugehen der Rechnung an den Entgeltpflichtigen fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann von der Erhebung der Entgelte ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(2) Die Stadt kann das von ihr festgesetzte Entgelt stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Entgeltpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet ist.

(3) Der Antrag ist vom Entgeltschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt (Berufsfeuerwehr) zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Rettungsdiensttarifordnung der Stadt Braunschweig vom 14. Juni 1994 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 29. Juni 1994, S. 19), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung der Rettungsdiensttarifordnung der Stadt Braunschweig vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 26. Mai 2003, S. 49), außer Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates gemäß § 111 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zur

Feststellung des Maßes einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Vertretungstätigkeit in Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 14. November 2006 folgenden Beschluss gefasst:

"1. Als Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts werden folgende Höhen einer jährlichen Gesamtvergütung festgesetzt:

a) Große Gesellschaften (Einordnung nach § 267 HGB)

Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG als Komplementärin der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co KG:

- Aufsichtsratsmitglied 5.000,00 €
Stadtwerke Braunschweig GmbH,
Braunschweiger Verkehrs-AG,
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
- Aufsichtsratsmitglied: 1.000,00 €

b) Mittelgroße Gesellschaften (Einordnung nach § 267 HGB)

Kraftverkehr Mundstock GmbH,
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH,
KOSYNUS GmbH

- Aufsichtsratsmitglied: 500,00 €

c) Kleine Gesellschaften (Einordnung nach § 267 HGB)

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH,
Stadhalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH,
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH,
Braunschweig Zukunft GmbH,
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH,
Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
Volkshochschule Braunschweig GmbH,
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH,
Projekt Region Braunschweig GmbH

- Aufsichtsratsmitglied 300,00 €

Für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz wird als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung 150 % der Höhe der Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes festgesetzt.

Für den Aufsichtsratsvorsitz wird als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung 200 % der Höhe der Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes festgesetzt.

Für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen wird als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung 75 % der Höhe der Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes festgesetzt.

Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen bestellt sind, wird als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung 50 % der Höhe der Aufwandsentschädigung der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen festgesetzt.

Diese Regelung tritt mit Beginn der neuen Ratsperiode ab 1. November 2006 in Kraft.

2. Bei Vertretungen der Stadt in anderen Gesellschaften bzw. in ihren Organen gilt der sich infolge der Zuordnung gemäß § 267 HGB ergebende Höchstsatz nach Ziff. 1 und die weiteren darauf bezogenen Regelungen entsprechend. Ist eine Zuordnung gemäß § 267 HGB noch nicht möglich, gelten die Regelungen für kleine Gesellschaften entsprechend, bis eine Zuordnung erfolgen kann."

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

I. V.
gez.
Lehmann